

Einkaufsbedingungen

der Solarlux GmbH, Industriepark 1, 49324 Melle



1. Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für diese und alle zukünftigen Bestellungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eine vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen.
- 1.3. Bestellungen und Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie textlich erfolgen oder textlich bestätigt wurden.

2. Liefertermine

- 2.1. Die in Bestellungen genannten Liefertermine und -fristen sind verbindlich und verstehen sich mit Eingang der Ware bei uns.
- 2.2. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren zu verweigern und diese auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, sofern diese nicht zum in der Bestellung oder in einer Nachfrist aufgeführten Termin geliefert werden.
- 2.3. Kann ein(e) vereinbarte(r) Liefertermin oder -frist nicht eingehalten werden, so ist uns die Verzögerung unverzüglich, spätestens aber 3 Tage vor Ablauf der vereinbarten Lieferfrist, unter Angabe der Gründe und Dauer textlich mitzuteilen.
- 2.4. Im Falle eines Lieferverzuges sind wir berechtigt, 0,2% des gesamten Auftragswertes je Werktag der Verzögerung bis zu 5% des gesamten Netto-Auftragswertes als Vertragsstrafe zu verlangen. Ein Vorbehalt der Vertragsstrafe erfolgt spätestens bei Zahlung der Rechnung.
- 2.5. Unberührt hiervon bestimmen sich die Rechte, insbesondere Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Lieferung

Alle Lieferungen haben, wenn nicht anders vereinbart, "DDP, Geliefert verzollt" gemäß Incoterms 2010 an die genannte Lieferadresse zu erfolgen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgen fällige Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Bei Annahme vorrätiger Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Trifft die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt ein als die Rechnung, so gilt das Wareneingangsdatum als Rechnungseingang.
- 4.2. Rechnungen sind getrennt von der Ware und den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechend sowie unter Angabe der Bestellnummer an unsere Rechnungsanschrift „Solarlux GmbH, Industriepark 1, 49324 Melle“ zu senden.
- 4.3. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur fehlerfreien und kompletten Lieferung zurückzuhalten.

5. Eigentumsvorbehalt und Beistellung

- 5.1. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung durch den Lieferanten auf die Solarlux GmbH über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 5.2. Von uns beigestellte Waren bleiben unser Eigentum und dürfen nur im Rahmen unserer Bestellungen verwendet werden. Die Verarbeitung und der Zusammenbau erfolgt ausschließlich für uns. Beim Zusammenbau unserer Waren mit anderen uns nicht gehörenden Teilen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware.

6. Sach- und Rechtsmängel

- 6.1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Waren in jeglicher Hinsicht unseren Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften sowie Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Allgemeine Normen z.B. DIN, EN, ISO, VDI oder VDE sind einzuhalten.
- 6.2. Eine Wareneingangskontrolle findet, wenn nicht anders vereinbart, bei unverpackter Ware nur auf äußerlich erkennbare (Transport-) Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Diese Mängel werden unverzüglich von uns nach Wareneingang gerügt. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen uns in ausdrücklicher Beschränkung des § 377 HGB nicht.
- 6.3. Im Weiteren rügen wir Mängel unverzüglich, sobald verpackte Waren erst zum Zeitpunkt des bestimmungsmäßigen Gebrauchs ausgepackt werden und erst dann Mängel festgestellt werden können.
- 6.4. Der Lieferant verzichtet im Rahmen dieser modifizierten Rügepflicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.5. Im Falle eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu, wobei der Ort der Gewährleistung der Belegenheitsort ist, an dem sich die Ware zum Zeitpunkt der Mangelerkennbarkeit befindet. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen

Frist nach oder schlägt die Nacherfüllung binnen dieser Frist fehl, so sind wir nach Verzugsseintritt zur sofortigen Geltendmachung unserer Rechte auf Minderung, Rücktritt, Schadensersatz und Aufwendungsersatz berechtigt, einschließlich aller Folgekosten wie z.B. Austauschkosten, Kraneinsatzkosten, Gebühren für Straßennutzung bei Kraneinsätzen, etc. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns gegenüber nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- 6.6. Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – nach 3 Jahren ab Gefahrübergang, es sei denn die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht, so tritt die Verjährung erst nach 5 Jahren ein.
- 6.7. Erkennt der Lieferant seine Verpflichtung zur Nachbesserung an und erfüllt der Lieferant deshalb seine Nacherfüllungspflicht durch Ersatzlieferung, so beginnt die Verjährungsfrist neu ab dem Tag der Ersatzlieferung.

7. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erster Anforderung freizustellen, wenn die Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.
- 7.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle aus der Produkthaftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige zusätzliche Aufwendungen, wie z.B. Austauschkosten, Kraneinsatzkosten, Gebühren für Straßennutzung bei Kraneinsätzen, etc., zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückruf- oder Austauschaktion ergeben. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns gegenüber nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Aktionsmaßnahmen haben wir den Lieferanten zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000 € pro Schadensfall zu unterhalten; der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung die Police und den Nachweis der Zahlung der Versicherungsprämie für den Gewährleistungszeitraum vorzulegen.

8. Betreten und Befahren des Werksgeländes

- 8.1. Beim Betreten und Befahren unseres Werksgeländes ist den Anweisungen unseres Fachpersonals und den Beschilderungen Folge zu leisten.
- 8.2. Bei der Warenannahme kann es bei nicht erfolgter Avisierung zu Wartezeiten kommen. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.

9. Werbung/ Geheimhaltung

- 9.1. Zeichnungen, Muster, Spezifikationen, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen, usw., die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder Ausführung des Auftrages überlassen, bleiben unser Eigentum. Auch und soweit sie sich auf Dritte beziehen.
- 9.2. Die Weitergabe an Dritte sowie die Verwendung für andere Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch uns.
- 9.3. Es ist nur mit unserer vorherigen und ausdrücklich textlichen Einwilligung gestattet mit der Geschäftsbeziehung zu uns in Informations- und/oder Werbemitteln Bezug zu nehmen.
- 9.4. Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen be- bzw. verarbeitet werden.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.2. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Osnabrück.
- 10.3. Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit der Einwilligung der jeweils anderen Partei zulässig. Die Einwilligung hat textlich zu erfolgen.
- 10.4. Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen sich als rechtsunwirksam oder nicht durchführbar erweisen, so sind die Parteien verpflichtet, diese Regelungen durch wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem bei Vereinbarung der jeweiligen Regelung vorhandenen Willen der Parteien am nächsten kommen. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen bleibt unberührt.